

Kunstpreis 2022

der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Vergabe anlässlich des 50-jährigen Jubiläums



Richtlinien / Teilnahmebedingungen

1. Der Kunstpreis wird einmalig aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der Verbandsgemeinde Wörrstadt im Rahmen eines Wettbewerbs ausgelobt.
2. Der Ausschuss für Tourismus und Kultur der Verbandsgemeinde Wörrstadt sowie die Sparkasse Worms-Alzey-Ried als Sponsor verleihen im Jahr 2022 einen Kunstpreis in Höhe von 2.000 Euro.
3. Außerdem werden ein zweiter Preis in Höhe von 1.000 Euro und ein dritter Preis in Höhe von 500 Euro vergeben.
4. Die für den Wettbewerb eingereichten Werke werden im Rahmen einer Kunstausstellung gezeigt, die vom 24. Juli bis 19. August 2022 in der Verbandsgemeindeverwaltung stattfindet.

Das Ausstellungsthema lautet „Unsere Heimat VG Wörrstadt“.

Bewerbungsfrist: 23. Juni 2022.

5. Die Entscheidung über die Kunstpreisvergabe treffen die Jury (siehe Punkt 6) sowie die Besucher der o. g. Kunstausstellung in der Gewichtung 70:30. Die Besucher haben vom 24. Juli bis 17. August 2022 die Möglichkeit, per Stimmkarte ihre Favoritin/ihren Favoriten der Ausstellung für den Kunstpreis vorzuschlagen. Je Besucher/-in (die namentliche Nennung auf der Karte ist erforderlich) kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Gegen die getroffene Entscheidung über die Vergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

6. Die Jury besteht aus dem Bürgermeister der VG Wörrstadt, je einer/m Vertreter/-in der Fraktionen des Verbandsgemeinderates und bis zu 5 Kunstfachleuten und Vertreter/-innen der Verwaltung.
7. Teilnahmeberechtigt sind Künstler/-innen, die ihren 1. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Wörrstadt haben. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme unter Pseudonym ist nicht erlaubt.
8. Zugelassen werden für den Kunstpreis:
Collagen, Drucke, Fotografien, Gemälde, Grafiken, Plastiken, Skulpturen und Zeichnungen.

Das Kunstwerk muss zur Ausstellung in den vorgesehenen Räumlichkeiten (Ratssaal sowie Foyer der VG-Verwaltung) geeignet sein. Die Höhe von Skulpturen/Plastiken kann maximal 2,50 m betragen. Bildliche Werke sollten maximal 1,20 m x 1,20 m groß sein. Bei größeren Werken ist

vor der Bewerbung eine Kontaktaufnahme mit dem Kulturmanagement der VG-Verwaltung erforderlich.

9. Es können maximal drei Kunstwerke pro Teilnehmer/-in eingereicht werden. Die eingereichten Werke müssen das Ergebnis eigenständiger Ausdrucksform sein.
10. Da eine Vorjurierung stattfinden wird, sind zunächst aussagekräftige Fotos der Werke in einer Größe von DIN A4 mit der Bewerbung einzureichen. Auf den Fotos dürfen keine Angaben gemacht werden, die auf den Bewerber/die Bewerberin schließen lassen.

Die Fotos und nachher auch die Originale sind mit Nummern (1,2,3) zu versehen. Im Bewerbungsbogen sollte zu den nummerierten Kunstwerken detaillierte Angaben gemacht werden.
11. Eine Bewerbung ist nur mit dem im Internet zur Verfügung gestellten und vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen, den beigefügten DIN A 4-Fotografien sowie einer Vita zulässig. Eine Bewerbung kann auch digital erfolgen.
12. Die für den Wettbewerb bzw. die Ausstellung nominierten Werke dürfen nicht signiert sein. Bei bereits signierten Werken ist der Namenszug abzudecken. Auf der Rückseite sind die Werke jeweils wieder mit der Nummer zu versehen, die dem Bewerbungsbogen entspricht.
Das Werk muss ausstellungsfähig sein (mit Hängevorrichtung, Sockel o.ä.).
13. Für die Zeit der Überlassung der Werke besteht Versicherungsschutz im Rahmen der üblichen Versicherungsbedingungen. Eine darüberhinausgehende Haftung wird nicht übernommen.
14. An- und Abtransport der Werke gehen ausschließlich zu Lasten und auf Risiko der Bewerberin/des Bewerbers.
15. Mit der Bewerbung wird das Einverständnis gegeben, dass die Fotos und Daten von der Verbandsgemeinde gespeichert werden dürfen. Sie werden ausschließlich für Zwecke der Veranstaltung, wie beispielsweise den Ausstellungsflyer und Presseberichte, verwendet.
16. Bei den eingereichten Werken soll es sich um frei verkäufliche Werke handeln. Die Abgabe von im Rahmen der Ausstellung verkauften Werken darf erst nach Abschluss der Ausstellung erfolgen.
17. Anfallende Lager- oder Entsorgungskosten bei nicht abgeholten Werken nach der Ausstellung trägt die Künstlerin/der Künstler.
18. Es besteht kein Anspruch auf die Vergabe des Kunstpreises und/oder die Teilnahme an der Ausstellung.

Wörrstadt, den 16.11.2021

Ausschuss für Tourismus und Kultur
der Verbandsgemeinde Wörrstadt